



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung, Gemarkung Walldürn**

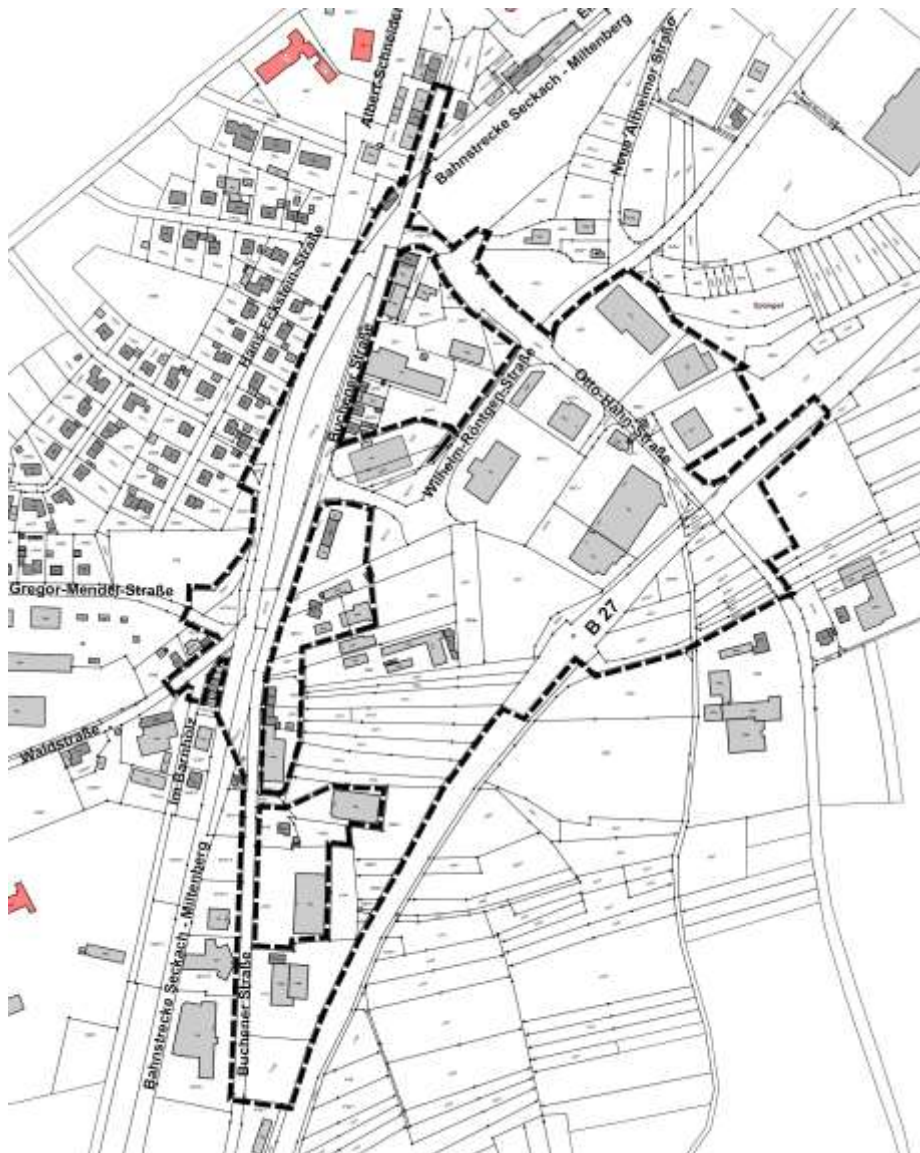
#### **Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 02.05.2019 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung, Gemarkung Walldürn gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Röte“ Änderung und Erweiterung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Erlass vom 09.10.2019 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand von Walldürn und befindet sich zwischen der Bahnstrecke Seckach – Miltenberg und der B 27.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



**Die Änderung des Flächennutzungsplans tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes ([www.gvv-hardheim-wallduern.de](http://www.gvv-hardheim-wallduern.de)) eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Walldürn, den 29.11.2019

Markus Günther, Verbandsvorsitzender